



BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Rahmengeschäftsordnung für Tumorboards

Gemäß Krebsrahmenprogramm Ziel 5.2.2



Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Tel. +43 71100-0

Für den Inhalt verantwortlich:

Priv.-Doz. Dr. Pamela Rendi-Wagner, MSc, Leiterin der Sektion III des BMG
MR Dr. Magdalena Arrouas, stv. Leiterin der Sektion III des BMG

Autorinnen und Autoren:

Mitglieder des Onkologie-Beirates des Bundesministeriums für Gesundheit

Druck:

Kopierstelle des BMG, 1030 Wien
Internet: www.bmg.gv.at

Titelbild:

psdesign1 – Fotolia.com

Erscheinung:

Dezember 2015

Alle Rechte vorbehalten, jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Irrtümer, Druck- und Satzfehler vorbehalten.

Inhalt

1. Präambel	4
2. Ziel	4
3. Zusammensetzung des Tumorboards	4
4. Mitglieder und Teilnahmeberechtigte	4
5. Organisation Ablauf der Sitzungen	5
6. Patientenmanagement	5
7. Dokumentation	6

Rahmengeschäftsordnung für Tumorboards

Erstellt vom Onkologiebeirat im September 2015

1. Präambel

Der Österreichische Strukturplan Gesundheit (ÖSG), in der aktuellen Fassung, sieht vor, interdisziplinäre Tumorboards verpflichtend in onkologischen Referenzzentren (ONKZ) und onkologischen Schwerpunkten (ONKS) einzurichten. Für assoziierte onkologische Versorgungseinrichtungen (ONKA) schreibt der ÖSG die institutionalisierte Kooperation von ONKA mit ONKZ und/oder ONKS sowie mit dem jeweiligen Tumorboard vor.

Interdisziplinäre Tumorboards dienen der Beratung und gemeinsamen Festlegungen von Therapien. Die beteiligten Fachrichtungen fungieren gleichberechtigt.

2. Ziel

Krankenanstaltenträger und Krankenanstalten erhalten mit dieser Rahmengeschäftsordnung eine Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte, die in einer Geschäftsordnung für Tumorboards festgehalten werden sollten.

3. Zusammensetzung des Tumorboards

Der ÖSG regelt die Zusammensetzung der interdisziplinären Tumorboards wie folgt:

- Facharzt/Fachärztin des zuständigen Sonderfaches gemäß Ärzteausbildungsordnung: Diese sind jedenfalls für die Krankenanstalt bzw. für ein entitätsspezifisches Tumorboard auszuweisen
- Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Internistische Onkologie (ÄAO 2015) bzw. mit Additivfach für Hämatologie und Internistische Onkologie
- Facharzt/Fachärztin für Strahlentherapie-Radioonkologie
- Facharzt/Fachärztin für Radiologie
- Facharzt/Fachärztin für Pathologie (bei Personalengpässen ist vor Ort von allen Disziplinen einvernehmlich festzulegen, wann gegebenenfalls keine persönliche Anwesenheit, jedoch Erreichbarkeit vorzusehen ist)

4. Mitglieder und Teilnahmeberechtigte

Die Mitglieder des Tumorboards repräsentieren zumindest jene unter Punkt 3 genannten Sonderfächer und sind namentlich inkl. jeweiliger Vertretung anzuführen. Die Fachärzte und Fachärztinnen haben ausreichende onkologische Expertise aufzuweisen und sind mit Entscheidungskompetenz innerhalb ihrer Organisationseinheit ausgestattet.

Festzulegen ist auch,

- der/die Moderator/in im Tumorboard, inkl. Rollenbeschreibung
- der/die verantwortliche Organisator/in, inkl. einer Rollenbeschreibung

Weitere Teilnahmeberechtigte sind ebenfalls festzulegen (z. B. Ärzte/Ärztinnen in Ausbildung oder aus anderen Fächern oder Berufsgruppen, die bei Bedarf beigezogen werden können).

5. Organisation der Sitzungen

Festzulegen sind:

- Ort, d. h. Raum inkl. notwendiger Infrastruktur (KIS, PACS, Beamer, ...)
- Zeit, Wochentag und Uhrzeit (falls nicht wöchentlich, Angabe in welchem Intervall), ggf. Zeitrahmen
- Ggf. Videokonferenz: Technische und personelle Organisation
- Bereitstellen der Information, d. h. Zeitpunkt (z. B. 24 h vor Sitzungsbeginn) und Form der Unterlagen (z. B. im Intranet, im KIS,...) für das Tumorboard
- Protokollführung (z. B. Schreibkraft)

6. Patientenmanagement

Anzumelden / zu registrieren sind alle Patienten und Patientinnen mit einer malignen Neuerkrankung. Dafür verantwortlich sind jene Fachärzte/-ärztinnen, die die Diagnose gestellt haben. Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich vor Therapiebeginn.

Festzulegen ist, in welchem Fall ein Patient / eine Patientin im Tumorboard zu besprechen ist und wann dies nicht notwendig ist.

Folgende Unterlagen sind dem Tumorboard bereitzustellen:

- Bezeichnung der Abteilung und Name des/ der anmeldenden Arztes/Ärztin (ggf. Telefonnummer für Rückfragen)
- Name und Geburtsdatum der/des Erkrankten
- Aktuelle Diagnose
- Histologischer/zytologischer Befund, Tumorstadium
- Relevante sonstige Befunde (Labor, Radiologie)
- Bisherige Therapie
- Komorbiditäten, Allgemeinzustand
- Ggf. Fragestellung

Regelungen für Akutfälle (z. B. kurzfristige, direkte Besprechungen zwischen Ärztinnen und Ärzten der einzelnen für den Fall relevanten Fächer) sind zu treffen

Ziel des Tumorboards ist eine abgestimmte Empfehlung für das weitere diagnostische und therapeutische Vorgehen. Festzulegen ist das Prozedere bei Dissens im Tumorboard; jedenfalls sind die unterschiedlichen Standpunkte zu dokumentieren. Die Verantwortung für die weitere Diagnostik und Therapie verbleibt beim behandelnden Arzt / der Ärztin.

7. Dokumentation

Festzulegen sind

- Patientenaufklärung und -einwilligung, ggf. Patientenwunsch
- Format (Papier, digital) der Patienten-Unterlagen für das Tumorboard; anzustreben wäre eine elektronische Dokumentation für onkologische Patienten/Patientinnen
- Form und Inhalt der Protokolle zum Tumorboard:
 - Sitzungsprotokoll (Datum, Beginn und Ende der Sitzung, Name des Moderators und der Teilnehmer/innen, Anzahl der besprochenen Fälle, ...),
 - patientenbezogenes Protokoll mit Empfehlung, ggf. inkl. Begründung.

Anzustreben ist eine Evaluierung der Tumorboard-Tätigkeit in regelmäßigen Abständen im Sinne eines Selbstmonitorings.

www.bmg.gv.at

Interdisziplinäre Tumorboards dienen der Beratung und gemeinsamen Festlegung von Therapien für Patientinnen und Patienten mit einer Krebserkrankung.